§ 163 Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben für Frauenschutzeinrichtungen

[1]Zuschussfähig sind die tatsächlich anfallenden Personalausgaben, maximal:

1. für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

2. für Erzieherinnen und Erzieher die Entgeltgruppe S 8b TV-L, für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bis Entgeltgruppe S 4 TV-L,

3. für Psychologinnen und Psychologen die Entgeltgruppe 14 TV-L,

4. für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltgruppe 14 TV-L,

5. für Fachkräfte für die Leitung und Geschäftsführung grundsätzlich die Entgeltgruppe S 15 TV-L; sofern hierfür kein Personal im Sinn des § 161 Abs. 2 eingesetzt wird, die Entgeltgruppe 10 TV-L,

6. für Verwaltungskräfte Entgeltgruppe 5 TV-L bis Entgeltgruppe 6 TV-L,

7. für Reinigungskräfte die Entgeltgruppe 2 TV-L,

8. für Gebäudemanagement bis Entgeltgruppe 5 TV-L und

9. für Fachkräfte aus der Immobilienwirtschaft die Entgeltgruppe 9b TV-L.

[2]Die sich nach Satz 1 ergebenden Personalausgaben werden nach Maßgabe der allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen (Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) auf das staatliche Vergütungsniveau gedeckelt.